

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)
der Stadt Koblenz
unter Einbeziehung des Eigenbetriebs „Koblenz-Kongress“
der Stadt Koblenz**

**auf der Grundlage
des**

**BESCHLUSSES 2012/21/EU DER KOMMISSION
vom 20.12.2011
über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages
über die Arbeitsweise der Europäischen Union
auf staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistung
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)
- nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“ -**

**und der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
Vom 11. Januar 2012
über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Aus-
gleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C/8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)**

**und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).**

Präambel

Die Stadt Koblenz gründet zum 01.01.2018 die Koblenz Touristik GmbH (nachfolgend: KO-TO GmbH) mit Sitz in Koblenz, deren Geschäftsanteile zu 100 % von der Stadt Koblenz als Alleingesellschafter gehalten werden. Ziel der KO-TO GmbH ist die

Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus im Gebiet der Stadt Koblenz. Sie verfolgt den Zweck, den Tourismus und damit die wirtschaftliche und regionale Entwicklung im Stadtgebiet zu fördern und das Standortmarketing der Stadt durchzuführen.

Durch den nachfolgenden Betrauungsakt sollen der in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages beschriebene Gegenstand und Zweck des Unternehmens der KO-TO GmbH, soweit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu übernehmen sind, unter Beachtung der Anforderung zum europäischen Beihilferecht („Almunia“-Paket) aus struktur- und allgemeinpoltischen Gründen gefördert und die KO-TO GmbH mit dem für ihre Tätigkeit notwendigen Kapital ausgestattet werden.

Der Gegenstand des Unternehmens wird durch den Gesellschaftsvertrag in § 2 Abs. 1, insbesondere durch das Tourismus- und Stadtmarketing zur Förderung und Stärkung des Tourismus in Koblenz, durch die Förderung des Veranstaltungswesens in Koblenz, das Planen und Durchführen von öffentlichen, touristischen und kulturellen Veranstaltungen in Koblenz, bestimmt. Ferner zählt die Übernahme von Managementleistungen für die Stadt Koblenz und ihre Eigenbetriebe im Bereich Tourismus sowie der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Nutzung durch Vermietung oder Verpachtung von eigenen und fremdem Immobilien und beweglichen Gegenständen in Koblenz, und der Betrieb aller dem Gesellschaftszweck mittelbar und unmittelbar dienenden Hilfs- und Nebengeschäfte zum Unternehmensgegenstand der KO-TO GmbH.

Die entstehenden Verluste der KO-TO GmbH bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) werden durch echte Betriebsmittelzuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Koblenz Kongress der Stadt Koblenz, von der Stadt Koblenz ausgeglichen. Der Eigenbetrieb „Koblenz-Kongress“ wird in diesen Betrauungsakt einbezogen, weil insbesondere dessen Pflicht zum Ausgleich der Verluste der KO-TO GmbH im Zusammenhang mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf der Beherrschung durch die Stadt Koblenz beruht. Die Einbeziehung des Eigenbetriebs „Koblenz-Kongress“ in diesen Betrauungsakt dient damit der beihilferechtlichen Legitimation des Zugriffs der Stadt auf die finanziellen Mittel des Eigenbetriebs „Koblenz-Kongress“. Die Einbeziehung des Eigenbetriebs „Koblenz Kongress“ dient damit

auch der beihilferechtlichen Legitimation der politischen Lenkungsentscheidung der Stadt Koblenz, die Mittel des Eigenbetriebs in Gestalt von Ausgleichsleistungen für die Finanzierung der durch die KO-TO GmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu verwenden.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Koblenz stellt gemäß Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz i.V.m. mit den §§ 1, 2, 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereit (Gemeinwohlaufgabe) und ist somit auch für die Wirtschaftsförderung, die Stadtentwicklung und das Stadt- und Tourismusmarketing verantwortlich. Die Stadt Koblenz ist zudem berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Sozial- und Gesundheitswesens und damit im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu betätigen (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO).

(2) Die Stadt Koblenz ist mithin zur kommunalen Wirtschaftsförderung, wozu auch die Tourismusförderung, sowie das Standort- und Tourismusmarketing gehören, berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern und zu steigern. Die Stadt Koblenz handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(3) Von diesen Aufgaben umfasst ist auch die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie das Standortmarketing für das Gebiet der Stadt Koblenz im Sinne der gemeinwohldienlichen Ziele der Attraktivitätssteigerung der Stadt Koblenz, die Einordnung als Touristikstandort in der Destination Koblenz sowie die Steigerung und langfristige Sicherung der touristischen Nutzung und Auslastung und zwar durch die Verfolgung u.a. folgender Einzelziele:

- Erhaltung und Mehrung der Wertschöpfung (Gewinne, Einkommen, Beschäftigung) im Stadtgebiet mit Blick auf die vom Tourismus profitierenden Wirtschaftsbereiche,
- Verbesserung der Standort- und Lebens- und Erlebnisqualität durch für Gäste und Einwohner attraktive Angebote,
- Positionierung und Profilierung der Stadt Koblenz im Tourismus- und Standortmarketing,
- Vernetzung und Bündelung der touristischen Akteure, Strukturen und Initiativen im Hinblick auf gemeinsame Ziele, Pläne und Maßnahmen.

(4) Bei den in den Absätzen (1) bis (3) genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Koblenz unter Einbeziehung des Eigenbetriebs „Koblenz-Kongress“ betraut die KO-TO-GmbH mit Sitz in Koblenz mit der Aufgabe, den Wirtschaftsfaktor Tourismus im Stadtgebiet Koblenz zu stärken und zu fördern. Die KO-TO-GmbH wird befristet auf die Rechnungsjahre 2018 bis 2027 (Art. 2 Abs.2 des Freistellungsbeschlusses) Erfüllung ihres gesellschaftsvertraglichen Zwecks mit nachstehenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Koblenz betraut:

- Die Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus im Stadtgebiet Koblenz führen, insbesondere

- Konzeption, Steuerung und Management der Tourismus-Entwicklung in der Stadt Koblenz
- Maßnahmen für Impulsgebung, Wissenstransfer und Qualifizierung für Definition und Ausbau des touristischen Profils auf Grundlage der regionalen Identität
- Entwicklung ggfs. Umsetzung von touristischen Angeboten, Produkten, Dienstleistung und Infrastrukturen.
- Touristisches Marketing für die Stadt Koblenz
- Vertreten der Stadt Koblenz in regionalen und überregionalen Institutionen und Gremien.
- Förderung, Koordinierung und Umsetzung von Aktivitäten des Stadtmarketings zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, der Profilierung und der Imageprägung der Stadt Koblenz.
- Profilierung der Stadt Koblenz als attraktives Stadtreiseziel und deren Darstellung auf national und internationalen Märkten als Stadt und Oberzentrum im Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal, als Standort für Kongresse, Ausstellungen und Messen, als Stadt mit einer reichen kulturellen Vergangenheit und einer lebendigen Gegenwartskultur unter Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung der Stadt;
- Imageprägung der Stadt als Wohn-, Handels- und Wirtschaftsstandort sowie als Standort für Kultur, Erholung, Freizeit und Sport;
- Durchführung, Förderung und Unterstützung des heimstädtischen Brauchtums, stadtprägender Feste und eigener Veranstaltungen,
- Durchführung von oder Beteiligung an und/oder Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung der örtlichen und überörtlichen Tourismuswirtschaft in der Stadt Koblenz.

(2) Die KO-TO GmbH erbringt weitere Dienstleistungen, die keine Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse, sondern eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind, so dass eine Trennungsrechnung gem. Art. 5 Abs. 9 der Freistellungsentscheidung erforderlich ist (vgl. § 5). Zu diesen eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten der KO-TO-GmbH zählen:

- a) die Vermietung / Verpachtung von eigenen/fremden Flächen, Räumen, Immobilien und Gegenständen an Dritte für gewerbliche Zwecke, insbesondere Veranstaltungs-, Kongress-, Messe- oder Seminarzwecke
- b) die Entwicklung und Durchführung entgeltlicher Stadt- oder Themenführungen, soweit diese über die insbesondere entgeltliche Vermittlung von Angeboten Dritter hinausgehen,
- c) die Werbung für Veranstaltungen bzw. der Kartenverkauf für gewerbliche Anbieter, das Ticketing für Veranstaltungen gewerblicher Anbieter, die Zimmervermittlung für Dritte mit einer Einzelkapazität über 10 Betten, die Entwicklung und die Durchführung eigener Pauschalreiseangebote, auch nicht zum Zwecke der Gruppenakquisition
- d) der Verkauf von Merchandisingartikeln, Büchern, Kartenmaterial etc.,
- e) die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen, z.B. Einkaufsführer, Gastgeberverzeichnisse oder Branchenverzeichnisse etc, oder sonstiger werblicher Einzelleistungen für Dritte,
- f) Dienstleistungen technischer, kaufmännischer, werblicher oder personeller Art, die mit den unter lit.a) genannten Leistungen/Angebote in Beziehung stehen und/oder von den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind, sowie alle Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter lit.a) genannten Leistungen gefördert oder beauftragt werden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Koblenz, unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Koblenz-Kongress, kann für das Unternehmen KO-TO-GmbH die Zahlung von jährlichen, nicht leistungsbezogenen Betriebsmittelzuschüssen für die ersten zehn Jahre der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an das Unternehmen leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der KO-TO-GmbH ergeben und die in einem Haushaltsplan der Stadt Koblenz / des Eigenbetriebs Koblenz-Kongress als beihilfegewährende Stelle veranschlagt sind. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der anteilige Mittelbedarf der KO-TO GmbH, der durch den Gesellschafter Stadt Koblenz unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Koblenz-Kongress zur Erfüllung der Aufgaben

der Gesellschaft nach § 2 Abs.1 gedeckt werden muss, ca. €/Jahr beträgt. Andere Begünstigungen der Stadt Koblenz/des Eigenbetriebs Koblenz-Kongress (z.B. freiwillige Investitionszuschüsse, eine verbilligte Grundstücksüberlassung oder Bürgschaft) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen.

Die maximale Höhe der jährlichen Betriebsmittelzuschüsse und sonstigen Begünstigungen ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Koblenz/des Eigenbetriebs Koblenz-Kongress in Verbindung mit § 3 Abs. 3. Sie dürfen gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraumes durchschnittlich nicht mehr als EUR 15 Mio. pro Jahr betragen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Koblenz/der „Eigenbetrieb Koblenz-Kongress“ im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Betriebsmittelzuschüsse und etwaiger sonstiger Begünstigungen.

(2) Die Betriebsmittelzuschüsse und sonstigen Begünstigungen der Stadt Koblenz/des Eigenbetriebs „Koblenz-Kongress“ erfolgen allein zu dem Zweck, die KO-TO-GmbH in die Lage zu versetzen, entsprechend ihrem Gesellschaftszweck tätig zu werden und die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs.1 handelt, zu erfüllen. Der Zuschussbetrag resultiert ausschließlich aus der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft durch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Betriebsmittelzuschüsse und sonstigen Begünstigungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Es gilt § 5 des Freistellungsbeschlusses. Insbe-

sondere wird die Höhe der erforderlichen Zuschüsse der Stadt Koblenz nach § 5 des Freistellungsbeschlusses ermittelt.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der KO-TO-GmbH auf Betriebsmittelzuschüsse und sonstige Begünstigungen der Stadt Koblenz/des Eigenbetriebes „Koblenz-Kongress“.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation

(Zu Art. 6 und Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Betriebsmittelzuschüsse und sonstigen Begünstigungen keine Überkompensierung für die Übernahme von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die KO-TO-GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt Koblenz auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfenden Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1 bis Abs. 5. Der geprüfte Jahresabschluss der KO-TO-GmbH ist der Stadt Koblenz/dem Eigenbetrieb Koblenz-Kongress zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Koblenz/der Eigenbetrieb Koblenz-Kongress die KO-TO-GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(3) Die Stadt Koblenz trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Koblenz Touristik GmbH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 der Freistellungsentscheidung prüft, ob die Betriebsmittelzuschüsse (Begünstigungen) an die Koblenz Touristik GmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgesetzten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Koblenz zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle,

die während des Betrauungszeitraumes zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraumes zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 der Freistellungsentscheidung)

(1) Da die Koblenz Touristik GmbH während des Betrauungszeitraumes auch sonstige (beihilferechtlich nicht förderfähige) Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 erbringt, ist die Koblenz Touristik GmbH verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplanes eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderung des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG vom 16.11.2006 zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die KO-TO GmbH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 testieren lassen und das Ergebnis der Stadt Koblenz/dem Eigenbetrieb Koblenz „Kongress“ in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6**Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen
(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Sollte die KO-TO-GmbH während des Betrauungszeitraumes Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von durchschnittlich mehr als EUR 15 Mio. pro Jahr erhalten, muss die Stadt Koblenz den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 der Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Informationen und Unterlagen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes verfügbar zu erhalten und aufzubewahren.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Koblenz/den Eigenbetrieb Koblenz-Kongress unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt Koblenz/den Eigenbetrieb „Koblenz-Kongress“ eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Die Stadt Koblenz/der Eigenbetrieb „Koblenz-Kongress“ wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

(1) Der Rat der Stadt Koblenz hat den öffentlichen Betrauungsakt der Koblenz-Touristik GmbH in seiner Sitzung am beschlossen.

(2) Die Betrauung kann vom Rat der Stadt Koblenz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

(3) Der Rat der Stadt Koblenz verpflichtet die entsandten Vertreter der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung der Koblenz-Touristik GmbH auf die Umsetzung und Einhaltung dieser Betrauung durch Weisung an die Geschäftsführung hinzuwirken.

(4) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Koblenz in Kraft.

Koblenz, den

Oberbürgermeister der Stadt Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig